

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 18.02.2020

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Herr Tillmann
Telefon: 545 - 2042

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00250/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Ausstattung der Grundschule Heinrich Heine

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung einer Vergabe nach § 9 Unterschwellenvergabeordnung UVgO „Öffentliche Ausschreibung“ durch den Fachdienst Bildung und Sport über die Schulausstattung der Grundschule Heinrich Heine im Wert von ca. 150.000 EUR brutto und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat mit dem Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 am 13.06.2016 sowie am 26.09.2016 und der 1. Fortschreibung am 29.10.2018 den Standorterhalt der Grundschule H.-Heine beschlossen. Sowohl das Staatliche Schulamt Schwerin als auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V haben im Genehmigungsverfahren des o.g. Schulentwicklungsplans die Bestandsfähigkeit der Schule bestätigt.

Die Sanierungsarbeiten zur Umsetzung der Medienentwicklung (Digitalisierung), der Brandschutzbestimmungen (in Form von Fluchtwegen, Brandschutztüren etc.), der Inklusionsvorgaben (Fahrstuhl, Türbreiten, WC etc.), einer an der Schüler*innenzahl ausgerichteten Versorgungseinrichtungen (Mensa, WC-Anlagen) und der Modernisierung der Beschulungssituation (Fachräume, Freiarbeitsräume) haben begonnen. Die Fertigstellung ist in den Sommerferien 2020 geplant. Der Schulbetrieb soll zum Schuljahr 2020/2021 am alten Standort wieder aufgenommen werden.

Die Grundschule mit ihren 12 Klassenräumen, 10 Differenzierungsräumen und den fünf Fachräumen sowie dem Verwaltungsbereich ist zum größten Teil neu auszustatten. Intaktes vorhandenes Mobiliar wird nicht ersetzt.

Der voraussichtliche Gesamtwert für die Ausstattung (Mobiliar) durch den Fachdienst

Bildung und Sport beträgt ca. 150.000 EUR brutto. Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer gemäß Punkt 1.5 des Werterlasses i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV außer Ansatz. Dabei sind gleichartige Lieferungen zusammenzufassen (§ 3 Abs. 8 VgV). Der voraussichtliche Auftragswert für die Ausstattung der GS Heine mit Mobiliar beträgt somit ca. 126.000 EUR netto. Gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung-VgV liegt der voraussichtliche Auftragswert unter dem aktuellen Schwellenwert für Lieferleistungen in Höhe von 214.000 EUR, der ein EU-weites Vergabeverfahren erforderlich macht. Daher erfolgt ein nationales Verfahren unterhalb des Schwellenwertes § 9 UVgO.

2. Notwendigkeit

Die Neu- bzw. Ersatzschaffungen sind für die Betriebsaufnahme erforderlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit der Sanierung der Grundschule wird eine möglichst wohnortnahe Beschulung sichergestellt. Eine angenehme Lernumgebung wirkt sich positiv auf schulische Leistungen aus.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Das Auftragsvolumen kann dazu beitragen, Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe zu sichern.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die Haushaltsansätze sind in der Investitionsmaßnahme „Innere Sanierung Grundschule Heinrich Heine“ berücksichtigt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Gemäß § 102 Schulgesetz M-V hat der Schulträger die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Das vorhandene Mobiliar ist zum größten Teil veraltet, beschädigt und unvollständig.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Der Bedarf ergibt sich aus der Schulentwicklungsplanung die verpflichtend auch eine Prognose zu Schüler*innenzahlen enthält.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Der Vermögensbestand nimmt im Zeitpunkt der Beschaffung wertgleich zum Beschaffungswert zu.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die entsprechenden Vergleiche alternativer Angebote werden im Ergebnis der Ausschreibungen erfolgen. Der Bedarf ist bereits analysiert.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Für die Sanierung des Haushalts wird kein Beitrag geleistet. Da der Bedarf an der Schule jedoch nachweislich vorliegt, wird mit der gegenständlichen Ausstattung nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und dauerhaft funktionaler Nutzbarkeit vergeben.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister